

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 27. Januar

1886.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9105 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bergen, Dorum, Harburg und Moringen. Vom 31. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Packetverkehr mit den Straits-Settlements.

Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortab Packets ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 11. Januar 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9 Seite 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelforger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelforger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Befoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Januar 1886.

Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheines oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

(Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulations-scheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Wloße Tauf-scheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind genügend; sind solche Angaben im Kopulations-scheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchen-siegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Weidruckung des Dienst-siegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Weidruckung des demselben zustehenden Kirchen-siegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten“.

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegenheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen“.

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder,

Sohn, Schwieger-sohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei“.

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-polizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutens-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belägt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumberando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Deder'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Ein-sendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienst-behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-einkommens gleich sein muß,

wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Veibringung der Kirchenzeugnisse, bezw. der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dr. Müdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1884 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schmidt zu Wonzow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schwente im Kreise Flatow, an Stelle des verstorbenen Lehrers Giese zu Neu-Schwente, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Mai 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Gendreich zu Hartowiz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wessolowo im Kreise Löbau, an Stelle des von dort versetzten Lehrers Talaska, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Juni 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentners August Krause zu Mühlenfawel zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Jastrzembke im Kreise Flatow hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

In Bärenwalde (Westpr.) im Kreise Schlochau

wird am 21. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 19. Januar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

7) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1886 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulpflegerinnen, und zwar:

a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 26., 27. März schriftliche Prüfung,

am 30., 31. März mündliche Prüfung;

b. Prüfung der Schulpflegerinnen:

am 1. April.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg

am 1., 2. März schriftliche Prüfung,

am 4., 5. März mündliche Prüfung.

3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz

am 17., 18. Mai schriftliche Prüfung,

am 21., 22. Mai mündliche Prüfung.

4. Abgangs-Prüfung an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Superintendenten Hevelke in Danzig

am 24., 25. September schriftliche Prüfung,

am 28., 29., 30. September mündliche Prüfung.

5. Abgangs-Prüfung am katholischen Marienstift in Berent

am 15., 16. Oktober schriftliche Prüfung,

am 20., 21. Oktober mündliche Prüfung.

6. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder

am 26., 28. Juni schriftliche Prüfung,

am 1., 2. Juli mündliche Prüfung.

7. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing, verbunden mit Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen und Prüfung der Schulpflegerinnen und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung:

am 30., 31. August schriftliche Prüfung,

am 2., 3. September mündliche Prüfung;

b. Schulpflegerinnen-Prüfung:

am 4. September.

8. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn

am 3., 4. September schriftliche Prüfung,

am 8., 9. September mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,

2. der Tauf- bzw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt),
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungs-Zeugniß (für die Abgangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Victoria-Schule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann, und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule daselbst, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angelegten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den oben erwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Victoria-Schule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule daselbst; an dieselben sind auch die Prüfungs-Gebühren mit 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 11. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

8) Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für das Jahr 1886 Termine auf **den 14. April und 8. Dezember** angesetzt.

Meldungen zu den Prüfungen, mit den in der

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Regierungs- und Baurath Lortz zu Danzig, portofrei einzusenden.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und Portos verabfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach einer im verfloffenen Jahre ergangenen ministeriellen Anordnung

vom 1. Oktober 1887 ab

in den durch § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte vom 30. Juni 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 427) vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden glaubhaft nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Reparatur-Werkstätte — und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt — zugebracht hat.

Bis zum 1. Oktober 1887

wird bei Beurtheilung der zur Prüfung eingereichten Meldungen dießseits nach den bisher beobachteten Grundsätzen verfahren werden.

Danzig, den 6. Januar 1886.

Die Prüfungs-Kommission für Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte.

9)

Personal-Chronik.

Der Kassen-Assistent Albrecht hier selbst ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter befördert.

Die Wahl des Sachwalters Rudolf Pohlmann zum Stadtkämmerer in der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Der Ober-Inspektor Görz zu Fronza ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Fronza, Kreis Marienwerder, ernannt.

10)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Guhringen, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schilling zu Rosenberg Wpr. zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Dyck wird zum 1. April ex. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Fleischer zu Dyck Kreis Dt. Krone zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.)